

Fußboden bis zur Decke reichen und den Raum auch in seiner ganzen Breite oder Tiefe abschließen.

3. Die Verbindung zwischen den abgetrennten Räumen darf mittels einer oder mehrerer Durchgangsöffnungen hergestellt sein. Derartige Oeffnungen sind in der Regel mit Türverschluß zu versehen.

Die vorstehenden Grundsätze finden sinngemäße Anwendung auf die Räume zur Aufbewahrung und Verpackung der bezeichneten Waren.

Nach den gleichen Gesichtspunkten ist die Trennung der Geschäftsräume für Käse und Margarinekäse zu beurteilen."

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. August 1897 (Annaberger Wochenblatt v. J. 1897, Nr. 212) bringen wir dies hiermit zur Kenntnis der betreffenden Gewerbetreibenden.

Annaberg, am 5. April 1898.

Der Stadtrat.

J. B.: Schmiedel.

57. Den Fett- und Wassergehalt der Butter.

(„N. W.“ Nr. 147.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzblatt Seite 475) hat der Bundesrat beschlossen:

Butter, welche in 100 Gewichtsteilen weniger als 80 Gewichtsteile Fett oder in ungesalzenem Zustande mehr als 18 Gewichtsteile, in gesalzenem Zustande mehr als 16 Gewichtsteile Wasser enthält, darf vom 1. Juli 1902 ab gewerbsmäßig nicht verkauft oder feilgeboten werden.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung auf Grund des § 18 des obenbezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft bestraft werden, im Wiederholungsfalle aber auf Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder Haft oder auf Gefängnis bis zu drei Monaten erkannt wird.

Annaberg, am 23. Juni 1902.

Der Stadtrat.

Wilißch.

58a. Den Verkehr mit Nahrungsmitteln betr. („N. W.“ Nr. 181.)

Die seit der Einführung der Nahrungsmittelkontrolle gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß nicht allein bei der Bevölkerung, sondern namentlich auch in den Kreisen der Händler selbst über die Verkaufsweise und die gesetzlich zulässige Be-

schaffenheit einzelner Waren noch mannigfache Unkenntnis herrscht.

Wir geben deshalb in Nachstehendem die am Häufigsten vorgekommenen Beanstandungen bekannt.

Sie betrafen:

Margarine, versetzt mit Borsäure;

Fleisch und Würste, versetzt mit schwefligsauren Salzen oder mit Borsäure;

Betrodnete Früchte, Konserven und Frucht-säfte, versetzt mit Konservierungsmitteln, wie schwefliche Säure, Salicylsäure;

Bier, welchem Saccharin zugesetzt war;

Speiseessig, bei welchem die Essigsäure weniger als 3% betrug;

Weinessig, welcher mindestens 5% Säure enthalten soll und nur aus Wein hergestellt werden darf.

Weiter ist

Margarine nicht immer in einer Umhüllung mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Aufdrucke verkauft und sind

Ersatzstoffe unter anderen als den ihnen zukommenden Bezeichnungen in den Handel gebracht worden, wie Suppenmehl oder Suppenpulver, das fälschlicher Weise fast nur unter dem Namen „Schokoladenmehl“ in den Handel kommt.

Bei dem Verkaufe von Milch und Butter wird den Bestimmungen unseres Regulativs über den Verkehr mit Kuhmilch und Butter vom 1. August vorigen Jahres noch vielfach zuwidergehandelt, und es ist dabei vor allem auch zu beachten, daß

Butter, welche in 100 Gewichtsteilen weniger als 80 Gewichtsteile Fett oder in ungesalzenem Zustande mehr als 18 Gewichtsteile, in gesalzenem Zustande mehr als 16 Gewichtsteile Wasser enthält, weder verkauft noch feilgeboten werden darf.

Im Uebrigen wollen die Händler beim Einkauf der Waren von den Großhändlern sich genau über die Beschaffenheit der Waren erkundigen und deren Reinheit beziehentlich Echtheit sich stets auf der Rechnung bescheinigen lassen, sowie alle Waren nur nach der ihnen tatsächlich zukommenden Bezeichnung verkaufen, da Zuwiderhandlungen in dieser Beziehung nicht bloß Bestrafungen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln pp. vom 14. Mai 1879 nach sich ziehen, sondern auch unter Umständen den Tatbestand des Betruges begründen. Insbesondere gilt dies auch, wenn Waren als echt verkauft werden, bei denen sich aus dem Preise von selbst ergibt, daß die von den Großhändlern ge-